

## Satzung über die Benutzung der Städtischen Grünanlagen (Grünanlagensatzung)

Vom 4. August 2000

(AM Nr. 32 vom 10.08.2000, geändert durch Satzung vom 14.04.2011,  
AM Nr. 17 vom 27.04.2011)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) folgende Satzung:

### § 1 Grünanlagen

Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Freiflächen, die gärtnerisch gepflegt werden und die die Stadt der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat.

Der Geltungsbereich der Grünanlagensatzung umfasst alle öffentlich zugänglichen von der Stadt unterhaltenen Erholungsgrünanlagen, Liegewiesen, Kinder- und Ballspielplätze, öffentlich zugängliche Flächen in Kleingartenanlagen und Naherholungsgebiete im Umgriff der jeweiligen Grünordnungspläne.

Die öffentlichen Grünanlagen sind in einem Grünanlagenverzeichnis aufgeführt, das bei der Stadt Ingolstadt, Gartenamt, zur Einsichtnahme aufliegt.

### § 2 Bestandteile und Einrichtungen in Grünanlagen

(1) Bestandteile der Grünanlagen im Sinne des § 1 sind auch alle zu den Grünanlagen gehörenden Wege und Plätze, den Grünanlagen zugehörigen Parkplätze und Wasseranlagen.

(2) Einrichtungen sind:

1. Alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen (z. B. Denkmäler, Plastiken, Vasen, Kübel, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Rankgerüste, Zäune und dgl.);
2. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (Spielgeräte, Sitzmöbel, Tische, Papierkörbe und dgl.) und
3. bauliche Einrichtungen jeglicher Art (z. B. Bedürfnisanstalten, Erfrischungskioske, Vorrichtungen zum Zwecke der

Tierhaltung wie Gehege, Stallungen, Futter- und Trinkstellen sowie Nistkästen).

### § 3 Wasseranlagen

Wasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind alle natürlich und künstlich geschaffenen Gewässer und die dazugehörigen Anlagen wie Zier- und Trinkbrunnen, Vogel- und Bienen-tränken und andere der Wasserhaltung dienende Einrichtungen.

### § 4 Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

(1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, daß diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

(3) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. das Betreten von Pflanzbeeten und besonders gekennzeichneten Flächen;
2. die Ausübung von Sport, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können;
3. das Abmähen, Entfernen und Beeinträchtigen von Bäumen, Pflanzen oder Pflanzenteilen, Sand, Erde und Steinen;
4. die Beschädigung von Grünanlagen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen sowie deren Verunreinigung, z. B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen;
5. das Freilaufenlassen von Hunden außerhalb der Wege und das Freilaufenlassen von anderen Tieren; sofern der Halter den Bewegungsbereich eines Hundes nicht auf das unmittelbare Umfeld der Wege begrenzen kann, muss er ihn an eine reißfeste Leine von nicht mehr als 150 cm Länge mit

schlupfsicherem Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr legen und ständig an dieser Leine führen.

Von Kinderspielplätzen und deren unmittelbarem Umgriff sind Hunde fernzuhalten. Sie dürfen auch angeleint nicht in diese Bereiche mitgenommen werden.

Bei anderen Tieren sind in vergleichbaren Fällen geeignete Maßnahmen gegen das freie Umherlaufen zu treffen;

6. das Errichten von offenen Feuerstellen, ausgenommen das Grillen mit Holzkohle oder Gas auf dafür bestimmten Geräten bis zu einer Größe von 25 x 50 cm bzw. 40 cm Durchmesser, auf den hierzu ausgewiesenen Plätzen;
  7. das Niederlassen oder das Verweilen außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen zum Zwecke des Alkoholgenusses;
  8. das Nachstellen, Fangen und Töten freilebender Tiere; das Festnehmen, Beschädigen oder Stören von Brut- und Wohnstätten oder Gelegen solcher Tiere, insbesondere auch die Beschädigung von Nistkästen und Futterhäusern von Vögeln;
  9. die Benutzung von Spielplätzen in Abweichung der Nutzungsregelungen (§ 5);
  10. das Betteln in jeglicher Form;
  11. das Verrichten der Notdurft;
  12. die Benutzung von Radio oder Tonwiedergabegeräten, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden zur Tagzeit (7.00 bis 22.00 Uhr);
  13. die Benutzung von Radio- und Tonwiedergabegeräten zur Nachtzeit (22.00 bis 7.00 Uhr);
  14. die Benutzung von Verstärkeranlagen;
  15. das Füttern von freilebenden Tieren, insbesondere von Wasservögeln;
- (4) In den Grünanlagen ist den Benutzern ohne Sondernutzungserlaubnis nach § 6 dieser Satzung untersagt:
1. das Verbringen, Bewegen und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Kfz-Anhängern, sowie das Radfahren und das Reiten; ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und -flächen, welche durch Beschilderung für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
  2. das Besteigen von Gebäuden und sonstigen Einrichtungen;
  3. Wiesen abweiden zu lassen;
  4. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen;
  5. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen;
  6. das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen, sowie das Grillen auf dafür bestimmten Geräten mit einer Größe von über 25 x 50 cm bzw. 40 cm Durchmesser, sowie auf den ausgewiesenen Grillplätzen;
  7. Musikdarbietungen jeglicher Art.

#### § 5 Benutzung der Anlageneinrichtungen

Für die Benutzung von Anlageneinrichtungen können Nutzungsregelungen aufgestellt werden. Darin können insbesondere festgelegt werden:

1. eine zeitliche Beschränkung der Benutzung;
2. die Einschränkung der Nutzungsberechtigung für Spielplätze auf Kinder oder Jugendliche bestimmter Altersgruppen;
3. ein Verbot zum Genuss alkoholischer Getränke jeder Art.

#### § 6 Gemeingebrauch und Sondernutzung

(1) Die Widmung von städtischem Grundbesitz für Zwecke der Allgemeinheit als Grünanlagen (§ 1) erstreckt sich nur auf den Aufenthalt in den Anlagen und die Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen in herkömmlicher oder ausdrücklich gestatteter Form zum Zwecke der Erholung (Gemeingebrauch).

(2) Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf, sofern sie den Gemeingebrauch beeinträchtigen kann, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden und von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden. Art, Dauer und Ausmaß der Sondernutzung werden im Erlaubnisbescheid geregelt. Für die Sondernutzungsausübung sind Gebühren zu entrichten. Die Gebühren werden aufgrund einer gesonderten Satzung erhoben.

(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden

1. wenn der Inhaber in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen Bestim-

mungen dieser Satzung, insbesondere gegen § 4 verstoßen hat,

2. wenn der Inhaber die im Bescheid erteilten Auflagen und Bedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

Die Erlaubnis ist stets mitzuführen und der Polizei und den zuständigen Bediensteten der Stadtverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten auf Verlangen vorzuzeigen.

- (4) Im übrigen bleiben die Rechte der Stadt als Eigentümerin der als Grünanlagen gewidmeten Grundstücke unberührt. Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzungen, durch welche der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, werden durch privatrechtlichen Vertrag geregelt.

#### § 7 Benutzung der Wasseranlagen

(1) Das Baden ist in den Wasseranlagen gestattet, soweit es nicht ausdrücklich durch Beschilderung verboten ist.

(2) Tiere, insbesondere Hunde dürfen nur an den ausgeschilderten Stellen (Hundebadeplätze) gebadet werden.

(3) Das Baden und die körperliche Reinigung mit Waschmitteln, auch von Tieren ist an Zier- und Trinkbrunnen nicht gestattet.

#### § 8 Benutzungssperre

Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

#### § 9 Benutzung von Parkplätzen

(1) Die Parkplätze, die Bestandteile von Grünanlagen sind, dienen nur den Anlagenbenutzern während der Dauer des Anlagenbesuchs. Es dürfen nur Personenkraftwagen geparkt werden. Das Parken kann in den Nachtstunden (Zeitraum zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr) ganz oder für einzelne Stunden untersagt werden.

(2) Verboten ist:

1. das Abstellen von zulassungspflichtigen Fahrzeugen ohne gültige amtliche Kennzeichen;
2. die Durchführung von Reparaturen und Wartungsarbeiten an Kraftfahrzeugen.

#### § 10 Vollzugsanordnungen

(1) Die Stadt, das von ihr bestellte Aufsichtspersonal und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.

(2) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Grünanlagen ergehenden Anordnungen der Stadt, des von ihr bestellten Aufsichtspersonals oder von ihr beauftragten Dritten ist unverzüglich Folge zu leisten.

#### § 11 Platzverweis

(1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln;
2. in den Grünanlagen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Grünanlagen Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind, oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen;
3. gegen Anstand und Sitte verstoßen.

(2) In diesen Fällen kann auch das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

#### § 12 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

(1) Wer in den Grünanlagen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung, einen ordnungswidrigen Zustand (§ 13) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkremate von mitgeführten Tieren.

(2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Stadt nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

**§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich:

1. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1 Pflanzbeete und besonders gekennzeichnete Flächen betritt;
2. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2 Sport ausübt und dadurch andere gefährdet oder belästigt;
3. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 3 Grünanlagen abmäht und Pflanzen oder Pflanzenteile, Sand, Erde oder Steine entfernt;
4. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 4 die Grünanlagen, ihre Bestandteile oder ihre Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt, z. B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen;
5. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 5 Hunde außerhalb der Wege freilaufen lässt und andere Tiere freilaufen lässt; einen Hund oder ein anderes Haustier bei erkennbarem Bedarf nicht an eine reißfeste Leine von nicht mehr als 150 cm Länge mit schlupfsicherem Halsband bzw. Geschirr legt oder den Hund nicht dauernd an dieser Leine führt oder ein anderes Haustier frei laufen lässt; einen Hund nicht von einem Kinderspielplatz oder dessen unmittelbarem Umfeld fernhält oder angeleint in diese Bereiche mitnimmt;
6. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 6 offene Feuerstellen errichtet oder in Grünanlagen außerhalb der hierfür freigegebenen Flächen grillt;
7. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 7 zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen sich niederlässt oder verweilt;
8. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 8 freilebenden Tieren nachstellt, sie fängt oder tötet, Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortnimmt, beschädigt oder stört, insbesondere auch Nistkästen oder Futterhäuser von Vögeln beschädigt;
9. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 9 Spielplätze in Abweichung der Benutzungsregelungen benützt;
10. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 10 in Grünanlagen bettelt;
11. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 11 in Grünanlagen die Notdurft verrichtet;
12. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 12 in Grünanlagen Radio oder Tonwiedergabegeräte zur Tagzeit (07.00 bis 22.00 Uhr) benutzt, soweit dadurch andere Anlagen-

benutzer oder Anlieger belästigt werden;

13. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 13 Radio oder Tonwiedergabegeräte zur Nachtzeit (22.00 bis 07.00 Uhr) benutzt;
  14. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 14 Verstärkeranlagen benutzt;
  15. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 15 freilebende Tiere füttert;
  16. entgegen § 5 die festgelegten Benutzungsregelungen nicht beachtet;
  17. entgegen § 7 in nicht hierfür freigegebenen Wasseranlagen badet, Tiere, insbesondere Hunde an nicht ausgeschilderten Stellen baden lässt, körperliche Reinigung mit Waschmitteln, auch von Tieren, an Zier- und Trinkbrunnen vornimmt;
  18. entgegen § 9 Abs. 2 zulassungspflichtige Fahrzeuge ohne gültige amtliche Kennzeichen abstellt oder Reparaturen und Wartungsarbeiten an Fahrzeugen durchführt;
  19. einem nach § 11 ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer ohne Sondernutzungserlaubnis der Stadt vorsätzlich:
1. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 Kraftfahrzeuge oder Kfz-Anhänger in Grünanlagen verbringt, bewegt und abstellt sowie außerhalb von Anlagenwegen und -flächen, die hierfür freigegeben sind, Rad fährt oder reitet;
  2. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 2 Gebäude und sonstige Einrichtungen besteigt;
  3. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 Wiesen abweiden lässt;
  4. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 4 in den Grünanlagen Gegenstände errichtet, aufstellt, anbringt oder lagert, Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder nächtigt;
  5. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 5 Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränken, verkauft, gewerbliche Leistungen anbietet, Vergnügungen veranstaltet oder Versammlungen abhält;
  6. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 6 offene Feuerstellen errichtet und betreibt, mit Geräten ab einer Größe von über 25 x 50 cm bzw. 40 cm Durchmesser oder auf den ausgewiesenen Großgrillstellen grillt;
  7. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 7 Musik jeglicher Art darbietet.

**§ 14 Haftung**

(1) Die Benutzung der Grünanlagen einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Schnee oder Eisglätte wird in Grünanlagen nicht gestreut und nicht geräumt.

(2) Die Stadt haftet für Personen- oder Sachschäden, die einem Benutzer bei der Benutzung von Grünanlagen entstehen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

**§ 15**

Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung bürgerlich rechtliche Verträge über die besondere Benutzung von Flächen im Bereich von Grünanlagen bestehen, finden die §§ 4 und 6 auf die Benutzung im Rahmen des jeweiligen Vertrages keine Anwendung.

**§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ingolstadt über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen vom 11. September 1963 (AM Nr. 37 vom 14.09.1963), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.08.1995 (AM Nr. 32 vom 10.08.1995), außer Kraft.